IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Dezember 2003

Nr. 2003/2229

Änderung der Verordnung über den Wehrpflichtersatz (WPEVo) vom 10. Juni 1997

---

1. Ausgangslage

Die Änderung vom 4. Oktober 2002 des Bundesgesetzes über den Wehrpflichtersatz (WPEG)[1]) sowie die Änderung vom 3. September 2003 der Verordnung über den Wehrpflichtersatz (WPEV)[2]) werden am 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Mit der Revision des WPEG entfällt die bundesrechtlich vorgeschriebene Pflicht zur Erhebung einer Gebühr bei einer zweiten Mahnung zur Leistung der Ersatzabgabe. Neu liegt die Gebührenerhebung gemäss Art. 33 Abs. 2 WPEG in der Kompetenz der Kantone. Mit der Änderung der WPEV vom 3. September 2003 wird den Kantonen in Art. 47 Abs. 2 jedoch vorgeschrieben, dass die Mahngebühr 50 Franken nicht übersteigen darf. Der Kanton Solothurn hat bis anhin eine Gebühr für die zweite Mahnung im Umfang von 50 Franken erhoben. Zur Deckung des mit dem Mahnwesen verbundenen Verwaltungsaufwands ist der Kanton nach wie vor auf diese Mahngebühr angewiesen. In der kantonalen Verordnung über den Wehrpflichtersatz (WPEVo) vom 10. Juni 1997[3]) ist deshalb eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Des weiteren ist eine Anpassung der WPEVo aufgrund des Übergangs zur Postnumerando-Besteuerung bei der direkten Bundessteuer und der Staatssteuern erforderlich. Weil im System der Postnumerando-Besteuerung Zwischenveranlagungen entfallen, kann in der WPEVo auf den Hinweis bezüglich Meldungen von Zwischenveranlagungen durch die Steuerbehörde verzichtet werden.

Daneben werden mit der Revision des WPEG und der WPEV auch terminologische Änderungen vorgenommen. So wird der bisherige Wehrpflichtersatz zur Wehrpflichtersatzabgabe und die Wehrpflichtersatzverwaltung zur Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe. Im kantonalen Recht sind deshalb entsprechende redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

2.1 Vorbermerkungen

2.1.1 Redaktionelle Anpassungen an das Bundesrecht

Wie unter Ziffer 1 hiervor erwähnt, betreffen zahlreiche der vorgeschlagenen Änderungen reine redaktionelle Anpassungen an das auf den 1. Januar 2004 in Kraft tretende revidierte Bundesrecht. So heisst es nicht mehr Wehrpflichtersatz bzw. Wehrpflichtersatzverwaltung, sondern Wehrpflichtersatzab-

---

[1]) SR 661.
[2]) SR 661.1.
[3]) BGS 521.81.

gabe bzw. Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe. Wo bloss solche Anpassungen erfolgen, lautet der Kommentar:" Redaktionelle Anpassung an das Bundesrecht".

2.1.2 Darstellung des Beschlussesentwurfs

Im Beschlussesentwurf ist der zu ändernde Text in fetten Buchstaben hervorgehoben.

2.2 Erläuterungen

Titel, §§ 1; 2; 3 Absatz 1; 4 Absatz1; 5 Absatz. 1; 6 Absatz 1; 8 Absatz 1; 9 Absatz 2
Redaktionelle Anpassungen an das Bundesrecht

§ 6 Absatz 2
Die Regelung über die Meldung des Ergebnisses von Zwischenveranlagungen ist zu streichen, da mit dem System der Postnumerando-Besteuerung Zwischenveranlagungen entfallen.

§ 8bis
Bis anhin hat der Kanton für die zweite Mahnung zur Bezahlung der Ersatzabgabe gestützt auf Art. 32 Abs. 2 WPEG eine Gebühr von 50 Franken erhoben. Mit der Revision des WPEG vom 4. Oktober 2002 wird der Entscheid über die Erhebung einer Gebühr für die zweite Mahnung den Kantonen überlassen. Allerdings wird mit der Änderung der WPEV vom 3. September 2003 in Art. 47 Abs. 2 vorgeschrieben, dass das kantonale Recht eine Gebühr von höchstens 50 Franken vorsehen kann. Mit der Einfügung eines neuen § 8bis in der WPEVo macht der Kanton von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch und schafft damit die Rechtsgrundlage, um auch nach Inkrafttreten der Änderungen des WPEG eine Gebühr von 50 Franken für die zweite Mahnung erheben zu können.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite

Änderung der Verordnung über den Wehrpflichtersatz (WPEVo)

RRB Nr. 2003/2229 vom 2. Dezember 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, gestützt auf Art. 22 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Wehrpflichtersatz vom 12. Juni 1959[1])

beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Wehrpflichtersatz vom 10. Juni 1997[2]) wird wie folgt geändert:

Der Titel lautet neu:
Verordnung über die **Wehrpflichtersatzabgabe**

Marginalie zu § 1 lautet neu:
*§ 1. **Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe***

§ 1 lautet neu:
Die **Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe** ist die Veranlagungs- und Bezugsbehörde für **die Wehrpflichtersatzabgabe**.

§ 2 lautet neu:
§ 2. Stundung und Erlass
Die **Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe** ist zuständig für den Entscheid über Stundung und Erlass von Ersatzabgaben und Kosten.

§ 3 Absatz 1 lautet neu:
[1] Die Sektionschefs sind für den Bezug der Wehrpflichtersatzabgabe fachtechnisch der **Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe** unterstellt.

§ 4 Absatz 1 lautet neu:
[1] Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde über das gesamte **Wehrpflichtersatzabgabewesen**.

§ 5 Absatz 1 lautet neu:
[1] Das Passbüro hat jedem Ersatzpflichtigen die Ausstellung oder die Verlängerung des Passes zu verweigern, wenn es von der **Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe** gestützt auf Artikel 49 Absatz 1 und 2 WPEV[3]) eine entsprechende Weisung erhalten hat.

---
[1]) SR 661.
[2]) GS 94, 158 (BGS 521.81).
[3]) SR 661.1.

§ 6 lautet neu:

§ 6. Kantonales Steueramt

[1] Das kantonale Steueramt ist verpflichtet, der **Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe** Einsicht in die Akten der direkten Bundessteuer und der Staatssteuer von Ersatzpflichtigen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 WPEG zu gewähren. Es ermöglicht den Zugriff auf alle für die Veranlagung und Bezug **der Wehrpflichtersatzabgabe** erforderlichen Daten. Der Zugriff kann durch persönliche Einsichtnahme oder mit EDV-Mitteln erfolgen.

[2] **Das kantonale Steueramt meldet der Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe alle Revisionen und Nachbesteuerungen für die direkte Bundessteuer oder die Staatssteuer von Personen, die im Kanton wohnen.**

§ 8 Absatz 1 lautet neu:

[1] Das kantonale Steuergericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden nach den Vorschriften des Bundes über die **Wehrpflichtersatzabgabe**.

Als § 8^{bis} wird eingefügt:

§ 8^{bis}. Mahngebühr

Für die zweite Mahnung zur Bezahlung der Wehrpflichtersatzabgabe wird eine Gebühr von 50 Franken erhoben.

§ 9 Absatz 2 lautet neu:

[2] Die gerichtliche Beurteilung einer Strafverfügung der **Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe** im Sinne von Artikel 44 Absatz 4 WPEG erfolgt durch die Amtsgerichte.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (3)
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2)
Militärverwaltung
Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe (200)
Fraktionspräsidien (4)
Parlamentsdienste

Staatskanzlei, SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS

Veto Nr. 28 Ablauf der Einspruchsfrist: 19. Februar 2003.

Verteiler Verordnung (Neuauflage)

Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe (200)